

Informationsblatt für Eltern zur Buchung von Kindertagespflege

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben gemäß § 24 SGB VIII

- **Kinder unter einem Jahr, wenn**
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 ⇒ **Es erfolgt eine Überprüfung des individuellen Bedarfs.**
- **Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs**
 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Einrichtung.

Die Betreuungszeit für die öffentlich geförderte Kindertagespflege beträgt **mindestens 10 Wochenstunden** pro Kind.

- **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Kinder im schulpflichtigen Alter**
 können ab mind. **6 Wochenstunden** ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Schule in Kindertagespflege gefördert werden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem **individuellen Bedarf**.

Kostenbeitrag der Eltern

- Für die Kinderbetreuung wird vom Landratsamt Freising ein **monatlicher Kostenbeitrag** erhoben. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach den gebuchten Wochenstunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf der Grundlage einer **5 Tage-Woche** errechnet.
- Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der vom Kreistag des Landkreises Freising beschlossenen **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen** für die Förderung in Kindertagespflege. Über die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern wird ein **schriftlicher Bescheid** vom Landratsamt Freising erlassen.
 Derzeit sind pro Tageskind folgende Kostenbeiträge festgelegt: (Stand: 01.01.2024)

Buchungskategorie täglich	Buchungsstunden wöchentlich	Kostenbeitrag der Eltern monatlich
mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden	6 – 10 Stunden	97,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	11 – 15 Stunden	146,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	16 – 20 Stunden	194,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	21 – 25 Stunden	243,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	26 – 30 Stunden	292,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	31 – 35 Stunden	340,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	36 – 40 Stunden	389,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	41 – 45 Stunden	438,00 €
mehr als 9 Stunden	46 und mehr Stunden	486,00 €

- Die Beitragspflicht der Eltern entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und erlischt zum Ende des letzten Betreuungsmonats. Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- Der Kostenbeitrag wird für **12 Monate pro Jahr** erhoben und fällt auch bei **Krankheit des Kindes und Urlaub der Eltern** an.
- **Die Förderung in der Kindertagespflege erfolgt nur, wenn im Betreuungsvertrag keine privaten Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson vereinbart sind.**
- Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit beim Landratsamt Freising einen **Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Kostenbeitrags** zu stellen. (Formular abrufbar unter www.kreis-freising.de) Eine Förderleistung kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat** gewährt werden, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingegangen ist.

Änderung der gebuchten Kindertagespflege

- Eine **Änderung der wöchentlichen Betreuungsstunden** führt ggf. zu einer Anpassung des Kostenbeitrages der Eltern bzw. der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Hierzu ist eine **schriftliche Buchungsänderung** erforderlich. Diese sind nur zweimal pro Kalenderjahr möglich.
(Formular: „**Änderung der gebuchten Kindertagespflege**“ abrufbar unter www.kreis-freising.de)

Kündigung/Beendigung der gebuchten Kindertagespflege

- Die Betreuungsvereinbarung kann von den Sorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss **schriftlich** ergehen und sollte im beidseitigem Einvernehmen erfolgen (Formular: „**Kündigung der gebuchten Kindertagespflege**“ abrufbar unter www.kreis-freising.de). Es ist grundsätzlich nicht möglich zum 31.07. eines Jahres zu kündigen, wenn zum 01.09. eine neue Betreuung in Anspruch genommen wird (KiTa oder Tagespflegeperson). Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe z.B. **Verletzung der allgemeinen Betreuungssätze** (siehe Anhang) ist eine **fristlose Kündigung** möglich.
Im Falle der nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das **Wohl des Kindes** nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

Kinder mit (drohender) Behinderung

Eltern haben die Möglichkeit, einen formlosen Antrag beim zuständigen Bezirk für einen Eingliederungshilfebescheid zu stellen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Fachberatung.

Familiengeld

Alle Eltern in Bayern erhalten seit 01.09.2018 für ihre ein- und zweijährigen Kinder monatlich ein Familiengeld in Höhe von 250 €, unabhängig vom Einkommen, der Erwerbstätigkeit und von der Art der Betreuung. Ab dem dritten Kind werden 300€ ausbezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/>

Bayerisches Krippengeld

Seit dem 1.1.2020 erhalten Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege und in der Krippe betreut werden, auf Antrag monatlich bis zu 100€. Das Krippengeld wird bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000€, zuzüglich 5.000€ für jedes weitere Kind, gewährt. Antrag und weitere Infos unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/>

Allgemeine Grundsätze der Betreuung in Kindertagespflege

• Eingewöhnung

Die Betreuung in Kindertagespflege ist für ein Kind ein einschneidendes Erlebnis und eine große Herausforderung. Von nachhaltiger Bedeutung ist daher eine kindgerechte Eingewöhnungsphase, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert. Sie ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für gute Kindertagespflege.

Die Betreuung in Kindertagespflege fängt mit dem Beginn der Eingewöhnungsphase an. Daher sind im Buchungsformular die Kosten für die Eingewöhnung in der Berechnung der regulären Buchungszeiten enthalten.

• Nachweis Masernschutzimpfung

Für Kinder, die bei Beginn der Betreuung mindestens 1 Jahr oder älter sind, muss der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden. (Ausnahme sind gesundheitliche Gründe, welche nachgewiesen werden müssen) Für Kinder, die erst im Laufe der Betreuung 1 Jahr werden, muss der Impfnachweis innerhalb des ersten Monats nach Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres müssen zwei Impfungen vor Beginn der Betreuung nachgewiesen werden oder innerhalb eines Monats nach Vollendung des 2. Lebensjahres. Andernfalls kann die Betreuung nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

• Vorlage des U-Heftes

Kindertagespflegepersonen sind gem. Art 9a Abs. 2 BayKiBiG verpflichtet, sich bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. In der Regel wird dieser Nachweis durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes geführt.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Schutz der Kinder bitten wir die Eltern, diese Maßnahme mitzutragen und das Untersuchungsheft vorzulegen sowie diesen *Vorgang im Buchungsformular zu dokumentieren*.

• Betreuungszeiten

Das Kind wird von den Eltern/Sorgeberechtigten zu den gebuchten Zeiten der Kindertagespflegeperson in deren Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, übergeben und dort zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abgeholt, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die Eltern/Sorgeberechtigten sowie die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, die gebuchten Zeiten einzuhalten.

• Krankheit des Kindes

Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden. Es liegt im Ermessen der Kindertagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

• Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die von ihr betreuten Tageskinder in ihre private Haftpflichtversicherung mit aufnehmen zu lassen. Gehaftet wird damit ausschließlich für Schäden, die das Kind am Eigentum Dritter verursacht, nicht jedoch für Schäden, die am Eigentum der Tagespflegeperson entstehen. Den Eltern wird empfohlen, eine private Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

• Unfallversicherungsschutz für das Tageskind

Für öffentlich geförderte Tageskinder, die über das *Landratsamt Freising Jugend und Familie – Fachbereich Kindertagespflege* vermittelt wurden, besteht lt. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sollte es zu einem Unfall mit Personenschaden kommen, dann übernehmen die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. (Unfallanzeigen abrufbar unter www.kuvb.de) Eine Infobroschüre ist im *Amt für Jugend und Familie* erhältlich.

• Ersatzbetreuung

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs.4 SGB VIII zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

Das *Amt für Jugend und Familie* Freising ist den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Organisation einer Ersatzbetreuung behilflich.

Bei der Vermittlung einer Ersatzbetreuung ist verbindlich auf eine angemessene Eingewöhnung des Tageskindes bei der Ersatzbetreuungsperson/Ersatzbetreuungsstelle zu achten.

• Zusammenarbeit

Die Kindertagespflegeperson wird das Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten werden daran mitwirken, dass das Kind sich wohl fühlt und gerne zur Tagespflegeperson kommt.

Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem *Fachbereich Kindertagespflege - Jugend und Familie Freising* alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt.

• Umzug

Eltern, die mit ihren Kindern aus einem anderen Landkreis nach Freising ziehen, müssen sich frühzeitig beim Fachbereich Kindertagespflege melden, da die Zuständigkeiten sich mit Ummeldedatum ändern. Zudem ist die Meldebestätigung von der zuständigen Gemeinde vorzulegen, bevor eine Bewilligung des Betreuungsplatzes durch den Landkreis Freising erfolgen kann. Eine verzögerte Vorlage der Meldebestätigung kann unter Umständen zu einem verspäteten Betreuungsbeginn führen.